

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation 2014/180 von Kathrin Schweizer

vom 22. Mai 2014 betreffend "Welchen Wert haben BLN-Gebiete im

Kanton Basel-Landschaft?"

Datum: 8. Juli 2014

Nummer: 2014-180

Bemerkungen: <u>Verlauf dieses Geschäfts</u>

Links: - <u>Übersicht Geschäfte des Landrats</u>

- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats

- Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft

- Homepage des Kantons Basel-Landschaft

2014/180



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2014/180 von Kathrin Schweizer vom 22. Mai 2014 betreffend "Welchen Wert haben BLN-Gebiete im Kanton Basel-Landschaft?"

vom 08. Juli 2014

1. Ausgangslage

Am 22. Mai 2014 reichte Landrätin Kathrin Schweizer - SP-Fraktion - die Interpellation 2014/180 betreffend "Welchen Wert haben BLN-Gebiete im Kanton BL" ein mit folgendem Wortlaut:

Seit dem Jahr 1977 besteht das Bundesinventar der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). 19% der Schweizer Landesfläche sind in diesem Inventar als schützenswert beurteilt. Der Kanton Basellandschaft weist einen leicht überproportionalen Anteil an diesen schützenswerten Landschaften auf (rund 25% der Kantonsfläche).

Anstatt stolz auf diese schönen Gebiete zu sein und sie z.B. als Tourismusattraktionen zu erhalten, sollen sie "weiterentwickelt" werden, sagt der Leiter des Amts für Raumplanung in einem Interview mit dem WWF. Diese Weiterentwicklung beinhaltet alle Ansprüche, die an die Landschaft gestellt werden können, z.B. auch Tiermasthallen, Biogasanlagen und Freizeitanlagen.

Ich bitte den Regierungsrat die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Wie schätzt der Regierungsrat den Wert der BLN Gebiete für den Landschaftsschutz und die touristische Attraktion für den Kanton ein?
- 2. Deckt sich die Haltung der Regierung mit der im Interview geäusserten Position?
- 3. Was muss aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich in einer Landschaft bewahrt werden und was nicht?
- 4. Welchen Schutz erfahren die BLN-Gebiete im Vergleich zu den Gebieten ausserhalb des Schutzperimeters BLN?

Der Regierungsrat nimmt Stellung und beantwortet die Fragen wie folgt

1. Wie schätzt der Regierungsrat den Wert der BLN Gebiete für den Landschaftsschutz und die touristische Attraktion für den Kanton ein?

Der Kanton Basel-Landschaft trägt als einziger Kanton die Landschaft in seinem Namen. Dass sich die landschaftliche Schönheit des Kantons in einem überdurchschnittlichen Anteil an national bedeutsamen BLN-Gebieten widerspiegelt (26 vs. 19 Flächen-%), erstaunt deshalb nicht. Allerdings endet die Schönheit des Baselbietes nicht an den BLN-Grenzen. So fokussiert sich der Baselbieter Tourismus in seiner Positionierung stark auf die intakte und unverbaute Landschaft im ganzen Kanton als Kontrapunkt zum urbanen Angebot der Stadt Basel. Dies ganz im Sinne des BLN-Gedankens, indem die Gebietsbeschreibungen des Bundesamtes für Umwelt explizit auch Hinweise auf beliebte oder wichtige Wandergebiete mit bekannten Aussichtslagen enthalten.

Vor diesem Hintergrund schätzt der Regierungsrat den Wert der BLN-Gebiete durchaus, aber nicht ausschliessend. Insbesondere trägt der Kanton zu seiner Landschaft auch ausserhalb der BLN-Gebiete Sorge, was sich in einem kantonsweit generell hohen und differenzierten Anteil an Vorranggebieten Landschaft gemäss kantonalem Richtplan¹ äussert (vgl. Antwort zu Frage 4.). Aus touristischer Sicht muss die Schonung in diesem Sinn gewährleistet sein, und auch dies kantonsweit. Eine massvolle Ergänzung touristischer Attraktionen und Infrastrukturen auch innerhalb der BLN-Gebiete sieht der Regierungsrat jedoch als unerlässlichen Trade-off zwischen Nutzung und Schutz.

2. Deckt sich die Haltung der Regierung mit der im Interview geäusserten Position?

Bei BLN-Objekten handelt es sich um Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Der BLN-Status bedeutet aber nicht, dass sich an diesen Landschaften nichts mehr ändern darf. Ziel ist vielmehr, dass der Charakter der Landschaft, welcher die nationale Bedeutung begründet, langfristig erhalten bleibt. Dieses Ziel ermöglicht klar auch eine Entwicklung der Landschaften in den BLN-Gebieten. Selbst "Schutz" ist Ergebnis einer Entwicklung.

In Übereinstimmung mit dem Bundesamt für Umwelt ist der Regierungsrat der Meinung, auch BLN-Gebiete sollen als lebendige Landgebiete gefördert und weiterentwickelt werden. Er widersetzt sich der da und dort wahrzunehmenden Haltung, die BLN-Gebiete als komplett unberührte Landschaften 'einzufrieren'. Die Basellandschaftlichen BLN-Gebiete sind allesamt Kulturlandschaften und als solche gewachsene Produkte der Nutzung durch den Menschen. Es würde seltsam anmuten, diese Nutzungen, und hier insbesondere die Land- und die Forstwirtschaft, in den BLN-Gebieten mitsamt ihren zeitgemässen Entwicklungsbedürfnissen zuzulassen, gleichzeitig aber alle ihre Erscheinungsformen unter dem Vorwand der ungeschmälerten Erhaltung unterbinden zu wollen. Ebenso seltsam würde anmuten, die touristische Attraktion von BLN-Gebieten hervorzuheben, touristische Förderungsmassnahmen jedoch abzulehnen.

Die Haltung des Regierungsrates deckt sich insofern mit der im genannten Interview geäusserten Position.

¹ Der Landrat hat diese Sorgfalt mit seinem Richtplanbeschluss vom 26. März 2009 bestätigt (in Kraft seit 08. September 2010).

3. Was muss aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich in einer Landschaft bewahrt werden und was nicht?

Was eine Landschaft erhaltenswert macht, ist stark subjektiv geprägt. Der Regierungsrat masst sich zu dieser Frage keine "objektive" Aussage an, weil es eine solche nicht geben kann.

Im bereits erwähnten kantonalen Richtplan hat der Landrat jedoch eine wertemässige Differenzierung vorgenommen und die verschiedenen Landschaftskategorien mit spezifischen Planungsanweisungen hinterlegt. Die Qualitätskriterien für den Landschaftsschutz sind den entsprechenden Objektblättern zu entnehmen².

Die Erhaltung besonderer Kulturlandschaftswerte setzt zwingend deren Bewirtschaftung voraus. Land- und Forstwirtschaft als Hauptverantwortliche für die Bewirtschaftung sind von Veränderungen betroffen, die an den BLN-Grenzen nicht Halt machen. Der Land- und Forstwirtschaft muss es wirtschaftlich möglich sein, die Landschaft auch unter diesen veränderten Rahmenbedingungen zu nutzen und zu pflegen. Dies bedingt einerseits betriebliche Modernisierungen und anderseits zwingend die finanzielle Unterstützung der Produktionszweige Landschafts- und Naturqualität.

4. Welchen Schutz erfahren die BLN-Gebiete im Vergleich zu den Gebieten ausserhalb des Schutzperimeters BLN?

Raumwirksame Vorhaben:

Die gesetzliche Sorgfaltspflicht innerhalb von BLN-Gebieten ergibt sich abschliessend aus den Art. 5 ff des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Den Rahmen bilden die verfassungsmässige Zuständigkeit des Kantons für den Natur- und Heimatschutz einerseits und anderseits die auf Bundesaufgaben konzentrierte Rechtswirkung des BLN. Diese gesetzliche Verpflichtung, und namentlich die seit 2010 in der Verordnung zum BLN stipulierte Berücksichtigungspflicht, nimmt der Kanton bei raumwirksamen Vorhaben aller Stufen einschliesslich der Prüfung und Genehmigung kommunaler Zonenvorschriften routinemässig wahr.

Beiträge und Subventionen:

Gewisse raumwirksame Vorhaben sind an Beiträge oder Subventionen von Bund oder Kanton geknüpft. Die Prüfung derartiger Projekte erfolgt mit analoger Sorgfalt. Insbesondere die kantonalen Biodiversitätsbeiträge werden in den BLN-Gebieten bevorzugt behandelt. In diesen Gebieten stehen überdurchschnittliche viele Landwirtschafts- und Waldflächen mit besonderer Landschafts- und Biodiversitätsqualität unter vertraglichem Schutz.

Kantonaler Richtplan:

Im bereits erwähnten Kantonalen Richtplan sind folgende Landschaftskategorien mit einem landschaftsbezogenen Schutz implizit oder explizit angeführt:

- Waldareal (Objektblatt L2.3
- Vorranggebiet Natur (L 3.1
- Vorranggebiet Landschaft (Objektblatt L 3.2)

Die Vorranggebiete Landschaft, die Vorranggebiete Natur und das Waldareal bezwecken zentralste Zielsetzungen auch des BLN:

- Das Freihalten der Landschaft von neuen Bauten und Anlagen resp. deren Konzentration;

² vgl. http://www.baselland.ch/Richtplanung.310068.0.html

- die landschaftlich besonders sorgfältige Einpassung von Bauten und Anlagen;
- die Erhaltung und Steigerung der Biodiversität;
- die Erhaltung wertvollster Landwirtschaftsflächen;
- die quantitative und qualitative Walderhaltung.

Die Differenzierung der BLN-Gebiete zeigt:

- Der Anteil via Richtplan gesicherter Landschaften und Naturgebiete ist innerhalb der BLN-Gebiete (52%) signifikant höher als ausserhalb (30%).
- Zusammen mit dem Waldareal verdichtet sich der Schutzgrad auf 83 Flächen-Prozente innerhalb BLN (ausserhalb: 64%).

Der Regierungsrat unterbreitete dem Landrat schliesslich mit Beschluss Nr. 0878 vom 10. Juni 2014 den Entwurf eines weiteren Richtplan-Objektblattes, das speziell dem BLN gewidmet ist und die genannte Berücksichtigungspflicht gemäss BLN-Verordnung beinhaltet. Mit der als Planungsgrundsatz und als Planungsanweisung deklarierten Berücksichtigungspflicht, wie sie schon in Gesetz und Rechtsprechung stipuliert ist, erhält das BLN im Richtplan eine umfassende Gewichtung.

Liestal, 08. Juli 2014	Im Namen des Regierungsrates
	Der Präsident:
	Isaac Reber
	Der Landschreiber:
	Peter Vetter